

BERICHT ZUM PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX DES BUNDES DER COPARION GMBH & CO. KG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017

1. VORBEMERKUNG

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 neue Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes verabschiedet. Die im Public Corporate Governance Kodex des Bundes (im Folgenden: PCGK) enthaltenen Vorgaben, Empfehlungen und Anregungen gelten für Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist und die nicht börsennotiert sind. Hierzu zählt auch die coparion GmbH & Co. KG. Gemäß Ziffer 6.1. des PCGK legen Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung der coparion GmbH & Co. KG ihren Corporate Governance Bericht 2018 vor. Berichtszeitraum ist das Geschäftsjahr 2017.

2. ERKLÄRUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Sowohl die Geschäftsführung als auch die Gesellschafterversammlung sind den Grundsätzen des PCGK verpflichtet. Weder der Geschäftsführung noch der Gesellschafterversammlung sind Fälle bekannt, in denen gegen die Grundsätze verstoßen wurde. Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung der coparion GmbH & Co. KG erklären für das Unternehmen, dass den Vorgaben und Empfehlungen des PCGK des Bundes entsprochen wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

Bei künftigen Änderungen des bestehenden Gesellschaftsvertrages oder der aktuellen Geschäftsordnung der Geschäftsführung erfolgt ein anlassbezogener Abgleich mit den als Anlagen 2 bis 4 zu Teil B der „Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Bundesunternehmen“ (dort unter Randnummer 5) enthaltenen Formulierungshilfen.

3. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Geschäftsführung der Gesellschaft entsprechen grundsätzlich dem PCGK. Kodexkonforme Regelungen zur Kompetenzaufteilung und zur Willensbildung in der Geschäftsführung sind in der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der coparion Komplementär GmbH verankert.

Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung entspricht grundsätzlich den Empfehlungen des PCGK, so die Erstbestellung auf drei Jahre. Der PCGK empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Mitglieder der Geschäftsleitung (Nr. 5.1.2). Eine Altersgrenze für das Ausscheiden der Mitglieder der Geschäftsführung der coparion GmbH & Co. KG ist nicht festgelegt. Hierfür gibt es zurzeit auch keine praktische Notwendigkeit, weil keiner der beiden Geschäftsführer innerhalb der vertraglich fixierten Laufzeit der coparion GmbH & Co. KG die gesetzliche Altersgrenze im Sinne von § 35 i. V. m. § 235 SGB, VI. Buch erreichen wird. Eine langfristige Nachfolgerecherche für die Geschäftsführung, wie sie der PCGK empfiehlt, wird zur Zeit geprüft.

Der PCGK verlangt von der Geschäftsführung, für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen zu sorgen (Nr. 4.1.3). Im Rahmen des Jahresabschlusses der coparion GmbH & Co. KG wird jährlich eine Risikoanalyse durchgeführt und den Prüfern vorgelegt. Dies ist 2017 erfolgt. Laufend werden die Risiken überwacht, über ggfs. auftretende Risikoveränderungen wird an die Geschäftsführung berichtet, und es werden - wenn erforderlich - entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen.

Die Gesellschaft hat eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer internen Revision beauftragt. Der Bericht wurde den Gesellschaftern vorgelegt.

coparion GmbH & Co. KG hat im Laufe des Geschäftsjahres 2017 das Compliance-Managementsystem weiterentwickelt, an Gesetzesnovellen angeknüpft und die notwendigen Pflichtschulungen der Mitarbeiter durchgeführt.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung ist in den Anstellungsverträgen zweifelsfrei geregelt. Sie enthält variable Bestandteile, die sich aus betriebswirtschaftlichen und individuellen Zielen zusammensetzen und über deren Erreichung die Gesellschafterversammlung entscheidet. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5. verwiesen. Nebentätigkeiten der Geschäftsführer werden mit der Gesellschafterversammlung abgestimmt, sofern sie zu Interessenskonflikten führen könnten. Die Mitglieder der Geschäftsführung üben ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung keine entgeltlichen Nebentätigkeiten aus, insbesondere keine Mandate in Überwachungsorganen.

4. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

4.1. GESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Der Bund und die KfW nehmen ihre Rollen als Anteilseigner der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung wahr. Die Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung durch die Gesellschaft entsprechen den Forderungen des PCGK.

4.2. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG ALS ÜBERWACHUNGSORGAN

Die Gesellschafterversammlung übernimmt kodexkonform die Aufgaben und Zuständigkeiten eines Überwachungsorgans, wie im § 14 des Gesellschaftsvertrags geregelt. Eine regelmäßige, auch inhaltliche Befassung der Gesellschafterversammlung mit der Geschäftsführung ist Unternehmenspraxis der coparion GmbH & Co. KG und stellt die Basis einer effizienten Kontrolle des Unternehmens dar, wie sie der PCGK vom Überwachungsorgan verlangt (Nr. 5.1.1).

Die Gesellschafterversammlung hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) nach Nr. 5.1.7 des PCGK eingerichtet. Angesichts der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten (moderate Größe des Unternehmens und der Überschaubarkeit seines Geschäftsfeldes) hält die Gesellschaft dies für entbehrlich.

4.3. ZUSAMMENWIRKEN VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die vom PCGK empfohlene enge Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Unternehmensorganen ist im Gesellschaftsvertrag der coparion GmbH & Co. KG, in den Satzungen der coparion Komplementär GmbH und der coparion Management GmbH sowie in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der coparion Komplementär GmbH geregelt.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt der Gesellschaftsvertrag in § 6 und in § 14 die vom PCGK geforderten Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung fest. Die Regelungen zur Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung bzw. an die Gesellschafter in § 7 des Gesellschaftsvertrags entsprechen den Vorgaben des PCGK. Eine offene Diskussionskultur zwischen Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung auf Basis umfassender Wahrung der Vertraulichkeit wird im Unternehmen aktiv gelebt. Die Unternehmensorgane beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Der PCGK empfiehlt, dass eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung (sog. **Directors and Officers Liability Insurances – D&O**) nur von Unternehmen abgeschlossen wird, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind, und in Haftpflichtversicherungen einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen. Eine D&O-Versicherung ist mit Selbstbehalt (i.H.v. 10% des Schadens bis mindestens des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung) abgeschlossen worden. Eine Kreditgewährung des Unternehmens an Organmitglieder der

Gesellschaft oder ihrer Gesellschafter und/oder deren Beschäftigte ist gem. Gesellschaftsvertrag nicht gestattet.

5. TRANSPARENZ – VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG IM JAHRE 2017

a) Geschäftsführung

Christian Stein und David Zimmer erhielten je eine Grundvergütung von 150.000 EUR und eine variable Vergütung von 40.000 EUR. Die variable Vergütung ist grundsätzlich nach oben begrenzt. Die Leistungsprämie für das Geschäftsjahr 2017 wurde im Jahresabschluss 2017 abgegrenzt und im entsprechenden Vergütungsbericht ausgewiesen. Die Auszahlung der

6. RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG



Kraiger Dienst